

Hygienekonzept

Für die kommunalbetriebenen Sportstätten (außer Bäder) der Stadt Chemnitz (Stand 6. Oktober 2021)

Auf Grundlage der aktuell gültigen Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung - SächsCoronaSchVO), der Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV) in Verbindung mit der Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes, Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie, Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronaviruskrankheit-2019 (COVID-19), Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt gelten für die kommunal betriebenen Sportstätten der Stadt (außer Bäder) nachfolgend aufgeführte verbindliche und durch die Nutzer einzuhaltenden Hygieneregeln bis auf Widerruf.

I. Begriffe

- *Aktive* sind Sportler, Übungsleiter, Trainer und Schiedsrichter. Besucher sind Eltern, Begleitpersonen und Zuschauer. *Personen* sind Aktive und Besucher zusammen.

- **Impfnachweis (§2 SchAusnahmV)**

Ein Impfnachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 genannten Impfstoffen erfolgt ist, und

- a) entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind oder
- b) bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfstoffdosis besteht.

- **Genesenennachweis (§2 SchAusnahmV)**

Ein Genesenennachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt.

- **Testnachweis (§2 SchAusnahmV)**

Ein Testnachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch In-vitro-Diagnostika erfolgt ist, die für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt sind und die auf Grund

ihrer CE-Kennzeichnung oder auf Grund einer gemäß § 11 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes erteilten Sonderzulassung verkehrsfähig sind, die zugrunde liegende Testung maximal 24 Stunden zurückliegt und

- a) vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfindet, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist,
- b) im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt oder
- c) von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vorgenommen oder überwacht wurde

II. Allgemeines

- ➔ Personen mit Verdacht auf eine Covid-Erkrankung ist der Zugang zur Sportstätte untersagt.
- ➔ Es besteht in den Sportstätten bis zur Sportfläche generell die Pflicht medizinische Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen.
- ➔ Auf den Mindestabstand ist, wo immer möglich, zu achten.
- ➔ Der Mindestabstand ist auch in den Umkleidebereichen sowie Sanitärbereichen unbedingt einzuhalten. Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) sind mit Flüssigseife und zum Abtrocknen mit Einmalhandtüchern oder elektr. Handtrocknern ausgestattet.
- ➔ In Trainings- und Wettkampfpausen sind die Kontakte auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- ➔ Bei Kontaktsportarten (Sportarten, die den physischen Kontakt zwischen Sportlern erfordern oder betonen) ist während des Trainings ein Wechsel der Trainingspartner zu minimieren.
- ➔ Die sportartspezifischen Übergangsregeln der Spitzensportverbände sind zu beachten.
- ➔ Die Lüftung erfolgt über maschinelle und natürliche Lüftungsanlagen.
- ➔ Die Kontrolle der Einhaltung des Hygienekonzepts obliegt dem Nutzer. Der Nutzer stellt außerdem einen Ansprechpartner für die Einhaltung und Umsetzung des Hygienekonzepts.

III. Sportveranstaltungen

- ➔ Die Einhaltung von größeren Abständen als dem Mindestabstand von 1,5 Metern wird dringend empfohlen, wenn die Veranstaltung mit lautem Jubel oder Gesängen verbunden ist.
- ➔ Bei steigenden Infektionszahlen kann es seitens der Stadt Chemnitz zu kurzfristigen Absagen bereits genehmigter Veranstaltungen kommen.
- ➔ Großveranstaltungen (über 1 000 Besucher) sind nur mit einer gesonderten Genehmigung des Ordnungsamtes der Stadt Chemnitz gestattet.

- ➔ Großveranstaltungen (ab 1 000 Besucher) im Innenbereich mit bis zu gleichzeitig 5 000 Besucherinnen und Besucher darf die zulässige Auslastung maximal 50 Prozent der jeweiligen Höchstkapazität betragen; soweit vom Veranstalter ausschließlich Besucherinnen und Besucher zugelassen werden, die einen Impf- oder Genesenennachweis oder einen PCR-Test vorlegen, gilt keine Beschränkung der Höchstkapazität.

IV. Sportveranstaltungen im Innenbereich (Veranstaltungen unter 1 000 Besucher; 3G, Maske abseits des eigenen Platzes, Kontakterfassung, Auslastung 100 Prozent)

Werden Veranstaltungen im Innenbereich mit Publikum durchgeführt, ist eine Zutrittsbegrenzung für eine maximale Personenzahl umzusetzen. Diese ist so zu wählen, dass zu unbekanntem Dritten ein Mindestabstand von 1,1 Metern eingehalten wird beziehungsweise bei der Vergabe von festinstallierten Sitzplätzen jeweils mindestens ein Sitzplatz zwischen unbekanntem Dritten freigelassen wird.

Die Veranstalter haben individuelle Hygienekonzepte zu erstellen und umzusetzen. Dabei sind die Maßnahmen zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes des Freistaates Sachsen umzusetzen, u. a. Besucherobergrenzen, Ticketvergabe, Platzbelegung, Wegesysteme, Abstandsregelungen, zur Kontaktdatenerfassung und zum Zutritt für Besucher nur mit negativem tagesaktuellem Test.

Die Testpflicht gilt nicht für Personen, die einen Impf- oder Genesenennachweis vorlegen (siehe Begriffe). Zur Nachweisführung genügt die Gewährung der Einsichtnahme in die Impf-, Genesenen- oder Testnachweise gemeinsam mit einem amtlichen Ausweispapier im Original.

Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sind mit Lüftungskonzept durchzuführen, um eine gesteigerte Frischluftzufuhr vor, während und nach der Veranstaltung zu gewährleisten.

V. Aushang in den Sportstätten

- siehe Anlage 1

VI. Leistungs- und Breitensport

Außensportanlagen:

- ➔ Sport ist ohne Einschränkungen möglich

Innensportanlagen:

- ➔ Für folgende Aktive ist Sport in Innensportanlagen ohne Einschränkungen möglich:
 - Ausübung von Sport im Rahmen von Dienstsport, sportwissenschaftlichen Studiengängen, der vertieften sportlichen Ausbildung, Schwimmkursen sowie für Leistungssportlerinnen und -sportler der Bundes- und Landeskader, lizenzierte Profisportlerinnen und -sportler und Berufssportlerinnen und -sportler,
 - Ausübung von Sport von Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres oder die, die noch nicht eingeschult wurden
 - Ausübung von Sport von Schülerinnen und Schüler, die einer Testpflicht nach der Schul- und Kita-Coronaverordnung unterliegen.
- ➔ Für alle weiteren Personen in Innensportanlagen gelten folgende Regelungen:
 - Der Nutzer hat zu gewährleisten, dass alle Personen über einen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis verfügen.

- Für jede einzelne Trainings- und Wettkampf-/Veranstaltungszeit sind vom Nutzer personenbezogene Kontaktdaten (Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse und Anschrift sowie Zeitraum und Ort des Besuchs) zu erheben.
- Veranstalter und Betreiber sollten vorrangig digitale Systeme, insbesondere die Corona-Warn-App, für die Kontakterfassung einsetzen. Zusätzlich ist eine analoge Form der Kontakterfassung anzubieten.
- Sofern die Kontakterfassung nicht digital erfolgt, ist
 1. eine analoge Erhebung von Kontaktdaten aller Personen und
 2. eine barrierefreie Datenerhebung

vorzusehen. Es ist sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Die Daten dürfen nur zum Zweck der Aushändigung an die für die Kontaktnachverfolgung zuständigen Behörden verarbeitet werden. Auf Anforderung sind die verarbeiteten Daten an diese zu übermitteln; eine Verarbeitung zu anderen Zwecken als der Kontaktnachverfolgung ist unzulässig. Die Daten sind unverzüglich zu löschen oder zu vernichten, sobald sie für die Kontaktnachverfolgung nicht mehr benötigt werden, spätestens nach vier Wochen.

VII. In-Kraft-Treten

Dieses Hygienekonzept für die kommunal betriebenen Sportstätten (außer Bäder) der Stadt Chemnitz tritt am 6. Oktober 2021 in Kraft. Das Hygienekonzept für die kommunal betriebenen Sportstätten (außer Bäder) vom 22. September 2021 tritt außer Kraft.

gez.
 Roger Rabenhold
 Amtsleiter Sportamt

Hygieneregeln für Sportstätten außer Bäder

- Für diese Sportstätte gilt ein gesondertes Hygienekonzept der Stadt Chemnitz (siehe QR-Code).
- Die/der Aufsichtsführende des Nutzers ist verantwortlich für die Einhaltung und Umsetzung des Hygienekonzepts, der geltenden Kontaktbeschränkungen und Abstandsregelungen und Kontaktdatenerfassung.
- Es besteht generell die Pflicht medizinischen Gesichtsmaske (sogenannte OP-Maske) oder FFP2-Maske oder vergleichbarer Atemschutzmaske in den Sportstätten bis zur Sportfläche zu tragen.
- Personen mit Verdacht auf eine Covid-Erkrankung dürfen die Sportstätte nicht betreten.
- In Trainings- und Wettkampfpausen sind die Kontakte auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- Bei Kontaktsportarten (Sportarten, die den physischen Kontakt zwischen Spielern erfordern oder betonen) ist während des Trainings ein Wechsel der Trainingspartner zu minimieren.
- Der Mindestabstand ist auch in den Umkleide-, Sanitär- und Flurbereichen unbedingt einzuhalten. Es stehen Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) mit Flüssigseife und zum Abtrocknen mit Einmalhandtüchern zur Verfügung. Elektrische Handtrockner sind ebenfalls geeignet.
- Bitte beachten Sie die sportartspezifischen Übergangsregeln der Spitzensportverbände (<https://www.dosb.de/medienservice/coronavirus/sportartspezifische-uebergangsregeln>)

